

12/SN-95/ME

GZ.: Präs - 21 Ka 13 - 84/3

Graz, am 23. Oktober 1984

Ggst.: Entwurf eines Katastrophens-
fondsgesetzes 1985;
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

Betrifft	GESETZENTWURF
	54 -GE/19 84
Datum:	29.10.1984
Verteilt:	1984 -10- 29 <i>früher</i>

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken); *→ Wasserbau*
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidualabteilung

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

GZ Präs - 21 Ka 13 - 84/3

Ggst

Entwurf eines Katastrophen-
fondsgesetzes 1985;
Stellungnahme.

Bezug: 60.0502/1-II/11/84

Präsidualabteilung

8010 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) ~~88X~~ 7031/2913

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 23. Oktober 1984

Zu dem mit do. Note vom 10. September 1984, obige
Zahl, übermittelten Entwurf eines Katastrophenfondsgeset-
zes 1985 wird grundsätzlich folgendes bemerkt:

Nach Durchsicht des Entwurfes eines Katastrophen-
fondsgesetzes 1985 kann positiv festgehalten werden, daß
bei der taxativen Aufzählung jener Schäden, für die die zu-
sätzliche Finanzierung des Katastrophenfondsgesetzes ge-
dacht ist, der bisherige Schadenskatalog durch die Bestim-
mungen des Finanzausgleichsgesetzes 1979 erweitert wurde.

Es muß jedoch mit Entschiedenheit abgelehnt werden,
daß laut §§ 4 und 5 Abs. 2 Mittel, welche für Maßnahmen zur
Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetrete-
nen Katastrophenschäden zweckgebunden sind, zweckwidrig dem
Umweltfonds zugeführt werden.

- 2 -

Es wird daher nochmals mit Nachdruck gefordert, daß der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung gestellte Novellierungsvorschlag, wonach Umweltkatastrophen in den Schadenskatalog des Katastrophenfondsgesetzes aufgenommen werden sollen, berücksichtigt wird, da die durch derartige Katastrophen Betroffenen genau solche Schäden erleiden, wie dies durch die im Katastrophenfondsgesetz taxativ angeführten Katastrophenursachen der Fall ist.

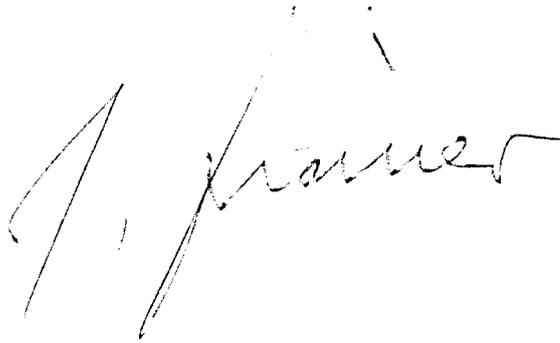
Auch kann den Betroffenen nicht zugemutet werden, daß sie gegen die Verursacher, welche nur schwer oder überhaupt nicht eruierbar sind, Zivilprozesse führen, um zu einer Entschädigung zu gelangen. In der Regel ist der Verursacher überhaupt nicht eruierbar, sodaß ein Schadenersatz nicht gegeben ist.

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2, wonach sich beim Katastrophenfonds Reserven in der Höhe von S 2 Milliarden "angesammelt haben", ist auch die Forderung gerechtfertigt, daß grundsätzlich den Ländern vom Bund Mittel zur Abgeltung von Katastrophenschäden ohne entsprechende Grundleistung der Länder zur Verfügung gestellt werden. Den Ländern stehen nämlich keinerlei eigene Einnahmen für Zwecke der Abgeltung für Katastrophenschäden zur Verfügung, während die Bundesmittel des Katastrophenfonds aus Beiträgen des Aufkommens an der Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer aufgebracht werden können.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke
dieser Stellungnahme direkt zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Trautner', is written over the text 'Der Landeshauptmann:'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.